

## Mustersatzung Regionalforen als e. V.

### § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Das Regionalforum trägt den Namen „networker NRW Regionalforum (Name) e. V.“, abgekürzt „networker (Name) e. V.“.
2. Erkennungszeichen des Regionalforums ist der Schriftzug networker NRW mit dem Zusatz (Name) e. V..
3. Sitz und Gerichtsstand des Regionalforums befinden sich in (Sitzangabe). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Wesen und Aufgaben

1. Das Regionalforum vertritt im Verbandsgebiet die Interessen der mittelständischen Unternehmen der IT-Unternehmen, Telekommunikationsunternehmen sowie von Unternehmen, die sich im Bereich Handel, Bildung und/oder Dienstleistung vorrangig auf dem Gebiet der Informations- und Telekommunikationstechnik betätigen.
2. Der Verband verfolgt die Ziele:
  - a) die allgemeinen Interessen der Mitglieder in fachlichen, rechtlichen, wissenschaftlichen und politischen Angelegenheiten in der (Name)-Region wahrzunehmen,
  - b) die Mitglieder bei fachlichen, wissenschaftlichen und politischen Angelegenheiten zu unterstützen,
  - c) eine umfassende Information der Mitglieder über relevante Entwicklungen und Rahmenbedingungen zu gewährleisten,
  - d) den Mitgliedern Kooperationsplattformen bereitzustellen, den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern,
  - e) mit Verbänden, Organisationen, Hoch- und Fachschulen, gesetzgebenden Körperschaften und Behörden auf fachlichen, rechtlichen, wissenschaftlichen und politischen Gebieten zusammenzuarbeiten.
3. Das Regionalforum darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3 Mitgliedschaft im Dachverband

Auf Antrag des Vorstands des Regionalforums (Name) und durch Beschluss des Präsidiums des ruhr networker e. V. wird das Regionalforum (Name) in den ruhr networker e. V. aufgenommen. Die Mitglieder des Regionalforums werden durch Beschluss des Vorstands des ruhr networker e. V. in den ruhr networker e. V. aufgenommen.

## Mustersatzung Regionalforen als e. V.

### § 4 Mitgliedschaft im Regionalforum

1. Ordentliches Mitglied des Regionalforums können natürliche oder juristische Personen, Personengesellschaften und Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein die wesentliche Leistungen in den in § 2 Ziffer 1 definierten Bereichen erbringen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, die zentral vom Vorstand des ruhr networker e. V. bearbeitet wird.
3. Der Vorstand des Regionalforums kann auf Antrag korporative Mitglieder aufnehmen. Der ruhr networker e. V. ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen.

### § 5 Mitgliederrechte und -pflichten

1. Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft im Regionalforum (Name) und im ruhr networker e. V..
2. Jedes Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung des Regionalforums (Name) eine Stimme sowie bei der Mitgliederversammlung des ruhr networker e. V..
3. Jedes Mitglied hat zur Finanzierung der Aufgabenerfüllung durch das Regionalforum (Name) sowie durch den ruhr networker e. V. Beiträge zu zahlen, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung des ruhr networker e. V. festgesetzt wird. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem das Regionalforum (Name) seinen Sitz hat.

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung seitens des Mitgliedes. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand des ruhr networker e. V. gegenüber schriftlich zu erklären.
2. Ein Mitglied hat aus seiner Mitgliedschaft nach deren Beendigung keinerlei Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen; insbesondere werden keine Beiträge oder sonstige Zuwendungen erstattet.
3. Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Folge des Ausschlusses angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein

### **Mustersatzung Regionalforen als e. V.**

ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

5. Fördermitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand des Regionalforums (Name) zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären.

### **§ 7 Organe**

Organe des Regionalforums (Name) sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist.
2. Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) den Bericht des Vorstands über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Regionalforums entgegenzunehmen,
  - b) den Jahresabschluss des Regionalforums entgegenzunehmen,
  - c) alle zwei Jahre die Mitglieder des Vorstands zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen,
  - d) Mitglieder des Vorstands abzurufen,
  - e) über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden,
  - f) Änderungen der Satzung zu beschließen,
  - g) über die Auflösung des Regionalforums zu beschließen.
3. Im Regionalforum wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht durch Brief oder Email. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Absendung der Einladung. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem betreffenden Regionalforum beigetreten sind, mit Stimmrecht teilnehmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
  - a) wenn der Vorstand es beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Regionalforums erfordert,

#### **Mustersatzung Regionalforen als e. V.**

- b) wenn die Einberufung von 20% der Mitglieder des Regionalforums verlangt wird,
  - c) wenn der Vorstand des ruhr networker e. V. dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt. Kommt das Regionalforum diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Vorstand des ruhr networker e. V. sie selbst einberufen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden:
- a) von den stimmberechtigten Mitgliedern,
  - b) vom Vorstand des Regionalforums,
  - c) vom Vorstand des ruhr networker e. V..
6. Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Werden Anträge nach dieser Frist eingereicht, so können diese nur als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung behandelt werden. Über die Zulassung als Dringlichkeitsantrag beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Die Mitgliederversammlung kann z.B. für Vorstandswahlen einen gesonderten Versammlungsleiter wählen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
9. Soweit nicht anders vorgeschrieben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
10. Mitglieder, die natürliche Personen sind, können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Alle anderen Mitglieder können sich durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht des betreffenden Mitglieds. Keine Person darf mehr als drei Mitglieder vertreten. Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins sind 75% der anwesenden Stimmen erforderlich sowie die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder.
11. Bei Personalentscheidungen können 10% der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung verlangen. Hat von mehreren Kandidaten keiner die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Kandidaten mit der größten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
13. Über die Mitgliederversammlung wird von einem Protokollführer, der zu Beginn von der Mitgliederversammlung gewählt wird, ein Protokoll erstellt. Dieses wird vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer unterzeichnet.

## Mustersatzung Regionalforen als e. V.

### § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalforums (Name) gemäß § 26 BGB. Er ist für alle Angelegenheiten des Regionalforums (Name) zuständig, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Dabei hat er diese Satzung, die Satzung des ruhr networker e. V., die Geschäftsordnung des ruhr networker e. V., die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Mitgliederversammlung des ruhr networker e. V. zu beachten und sich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.
3. Das Regionalforum (Name) wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, wobei einer der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende sein muss.
4. Die Vorstandsmitglieder arbeiten in Ressortbereichen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des ruhr networker e. V..
5. Ist eine Geschäftsführung bestellt, kann der Vorstand die Geschäftsführung als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der Geschäftskreis wird in einer Geschäftsanweisung festgelegt. Der Vorstand behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor.
6. Aufgaben des Vorstands sind:
  - a) Periodische Festlegung der regionalen strategischen Ziele des Regionalforums (Name),
  - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Umsetzung ihrer Beschlüsse,
  - c) Erstellung und Festlegung eines Haushaltsplans, der durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist,
  - d) Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und abuberufen,
  - e) Beaufsichtigung der Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung,
  - f) Vertretung und Repräsentation auf regionaler und kommunaler Ebene sowie in der Öffentlichkeit gemeinsam mit der Geschäftsführung.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt, es sei denn das Vorstandsmitglied legt das Amt bereits vor Durchführung der Neuwahl nieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem networker NRW aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

### **Mustersatzung Regionalforen als e. V.**

8. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich bzw. per Email durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Kalendertagen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sind nicht alle Vorstandspositionen besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend ist.
10. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
11. Über Sitzung und Versammlung des Vorstands ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sind die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festzuhalten. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der nächsten Sitzung oder Versammlung Beschluss zu fassen.

### **§ 10 Fachkreise/Verbandsforum**

Das Regionalforum (Name) kann Facharbeitskreise einrichten.

### **§ 11 Aufsicht**

1. Das Regionalforum (Name) erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den ruhr networker e. V. an.
2. Der Vorstand des ruhr networker e. V. oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

### **§ 12 Richtlinien**

Die von der Mitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung des ruhr networker e. V. beschlossenen Richtlinien und sind für das Regionalforum (Name) verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Regionalforums (Name) kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

**Mustersatzung Regionalforen als e. V.**

2. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende zusammen mit seinem Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalforums (Name) oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das nach Liquidation verbleibende Vermögen an den ruhr networker e. V.. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.